

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERERKLÄRUNG

ZUM NETZANSCHLUSSVERTRAG STROM

gegenüber dem Netzbetreiber

Ausfertigung 1

Bitte unterzeichnet zurück an
LSW Netz GmbH & Co. KG

LSW Netz GmbH & Co. KG
38432 Wolfsburg
– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

nach § 12 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 50, S. 2477 ff):

Der Eigentümer/Die Eigentümerin

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

erklärt sich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

unentgeltlich alle erforderlichen Einrichtungen (Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität, Leitungsträger und sonstige Einrichtungen) anbringt und nutzt, um den Zugang zum Elektrizitätsverteilungsnetz für das oben genannte Grundstück zu ermöglichen. Der Grundstückseigentümer macht an den vom Netzbetreiber installierten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend. Der Netzbetreiber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zur Herstellung, Änderung, Instandhaltung und Trennung des Netzanschlusses zu betreten.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden. Dies gilt nicht, wenn ihm das nicht zugemutet werden kann.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit.

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Die Angaben werden vom Netzbetreiber zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERERKLÄRUNG

ZUM NETZANSCHLUSSVERTRAG STROM

Ausfertigung 2

gegenüber dem Netzbetreiber

Verbleibt beim Anschlussnehmer

LSW Netz GmbH & Co. KG
38432 Wolfsburg
– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

nach § 12 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 50, S. 2477 ff):

Der Eigentümer/Die Eigentümerin

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

erklärt sich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

unentgeltlich alle erforderlichen Einrichtungen (Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität, Leitungsträger und sonstige Einrichtungen) anbringt und nutzt, um den Zugang zum Elektrizitätsverteilungsnetz für das oben genannte Grundstück zu ermöglichen. Der Grundstückseigentümer macht an den vom Netzbetreiber installierten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend. Der Netzbetreiber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zur Herstellung, Änderung, Instandhaltung und Trennung des Netzanschlusses zu betreten.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden. Dies gilt nicht, wenn ihm das nicht zugemutet werden kann.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit.

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Die Angaben werden vom Netzbetreiber zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.